Vollmacht

für Rechtsanwalt Wilhelm Büttner

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

Wilhelm Büttner

Rechtsanwalt Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Bankkaufmann

Hofangerstr. 63 · 81735 München Telefon: 089/95423684 E-Mail: mail@buettner-recht.de

Vollmachtgeber/Mandantschaft	
Gegner	
Vollmachtsgegenstand	

Diese Vollmacht ermächtigt:

- 1. zur außergerichtlichen Vertretung und Verhandlung aller Art;
- 2. zur **Prozessführung** u.a. nach §§ 81ff der Zivilprozessordnung; inkl. der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- 3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 145a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- 4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen, insbesondere Kündigung (ordentlich wie außerordentlich), Ausübung von Wahlrechten, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf und sonstigen außergerichtlichen Verhandlungen in Zusammenhang mit der unter "wegen" genannten Angelegenheit;

Jeweils einschließlich der Befugnis zur Erledigung des Rechtsstreits oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis; die Vollmacht gilt für <u>alle Instanzen</u> und erstreckt sich mit unten aufgeführter Ausnahme auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, insbesondere Hinterlegungs-, Kostenfestsetzungs-, Insolvenz-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungsverfahren, Arrest und einstweilige Verfügung, und umfasst allgemein die Befugnis

- zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen;
- Einlegung von Rechtsmitteln, deren Rücknahme oder Verzicht zu erklären
- zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie eines Bevollmächtigten für höhere Instanzen;
- zur Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten sowie der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aller Art;
- zur Befragung von Personen, insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter und Zeugen;
- zur Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden (Inkassovollmacht).

Ausdrücklich nicht umfasst von dieser Vollmacht ist jedoch eine Vertretung im Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenüberprüfungsverfahren gem. § 120a ZPO bzw. § 76 FamFG. Hierfür wird der Anwalt ausdrücklich nicht bevollmächtigt.

Ort, Datum	Unterschrift Mandant/in/en